

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-15.300/0045-Pers/6/2010

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMVIT-239.597/0014-V/INFRA6/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Erläuterungen

Regelungsgegenstand des Gesetzes ist gemäß den Erläuterungen die transparente Darstellung der einzelnen gewährten Ausgleichszahlungen durch die öffentliche Hand für die Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird eine Ausgleichszahlung von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln an Unternehmen gewährt, wenn diese Personenverkehrsdienste betreiben, sofern dem Unternehmen Kosten entstehen, die durch die Erfüllung der von der Behörde festgelegten oder bestimmten Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten anfallen.



Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wird hierzu festgestellt, dass die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gezahlte Fahrpreiserstattung **keine Ausgleichszahlung** darstellt, zumal das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend weder Besteller noch Auftraggeber hinsichtlich der Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten ist, sondern ausschließlich leistungsbezogene Fahrpreisersätze für die Beförderung der Schüler und Lehrlinge im Rahmen bestehender Verkehrsstrukturen an Stelle der Eltern direkt an die Verkehrsunternehmen leistet. Diese Zahlungen sind bereits als "Beihilfe für Familien" qualifiziert und daher vom Anwendungsbereich der VO (EG) Nr.1370/2007 ausgenommen.

Das zeigt sich daran, dass aus abrechnungstechnischen Gründen Schüler- und Lehrlingstarife der jeweils in einem Verbund agierenden Verkehrsunternehmen zu einem Verbundverrechnungstarif nach gesetzlichen Vorgaben zusammengefasst und pro beförderten Schüler bzw. Lehrling unternehmensbezogen verrechnet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zahlt anstelle der Erziehungsberechtigten somit eine leistungsgerechte Abgeltung an die Verkehrsunternehmen und keine Ausgleichszahlungen.

In diesem Zusammenhang wird auch bemerkt, dass eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Ersatz des Fahrpreises durch den Erziehungsberechtigten besteht, wenn eine Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt oder weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind.

Ergeben sich anlässlich einer Prüfung bei einem Verkehrsverbund Überzahlungen aus diversen Gründen, die dem Einflussbereich der Verkehrsunternehmen dieses Verkehrsverbundes zuzuordnen sind, werden diese rückgefordert. Die anteilmäßige Zuordnung dieser Rückforderungen an die einzelnen Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweilige Verkehrsverbundgesellschaft als Clearingstelle.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend stellt überdies fest, dass ein Rechtsanspruch aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung im Familienlastenausgleichsgesetz ausschließlich auf die Schulfahrtbeihilfe besteht. Diese Norm ist als Grundsatzbestimmung zu sehen. Ein subjektiver (genereller) Anspruch ex lege auf die "abgeleitete" Sachleistung Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ist nicht gegeben. Diese kann auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn neben den vom Familienlastenausgleichsgesetz geforderten persönlichen Voraussetzungen auch ein geeignetes öffentliches Linienverkehrsmittel zur Verfügung steht. Dementsprechend erfolgt die Durchführung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt somit ausschließlich aufgrund bestehender Verkehrsstrukturen.

2. Zum Inhalt des Entwurfes

Zu Z 2 (§ 3):

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass eine aus öffentlichen Mitteln erfolgte Zahlung an das Verkehrsunternehmen, wie Fahrpreisersätze aus dem Titel SLFF (vgl. Erläuterungen zu § 30a des vorliegenden Entwurfes) bewirkt, dass ein nicht-kommerzieller Verkehrsdienst vorliegt, der ausschreibungspflichtig ist.

Es ist zu befürchten, dass örtliche Beförderungsbedürfnisse zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht konkret bekannt sein werden, weil Stundenpläne und Unterrichtszeiten für Schüler von den einzelnen Schulen im Rahmen ihrer Autonomie erst zu Schulbeginn fixiert werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend könnte auf sich kurzfristig ändernde Beförderungsbedürfnisse und Beschwerden der Eltern durch die ausschreibende Stelle nicht flexibel reagiert werden. Durch die vorgesehene Aufgabenkonzentration bei den VGO's wären Lösungsmöglichkeiten nur über den Verbund möglich, sodass die Verkehrsunternehmen als Ansprechpartner und Lösungsanbieter nicht mehr zur Verfügung stünden.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist es ein besonderes Anliegen, dass durch die beabsichtigten Änderungen keine Einbuße in der bestehenden Beförderungsqualität für Schüler und Lehrlinge eintritt.

Zu Z 24 (§ 30a):

Gemäß den Erläuterungen zu § 30a Abs. 1 haben die Länder für sämtliche in ihren örtlichen Wirkungsbereich fallenden nicht-kommerziellen Verkehrsdienste eine entsprechende unabhängige und wettbewerbsneutrale Stelle zu benennen, die sämtliche für diese Verkehrsdienste anfallenden Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse erfasst und transparent darstellt, um im Hinblick auf die Finanzierung dieser Verkehrsdienste eine Überkompensation zu vermeiden.

Zwecks Erfüllung des beihilfenrechtlichen Transparenzgebotes sind von oben genannter Erfassung für nicht-kommerzielle Verkehrsdienste neben den Fahrgeldeinnahmen von Fahrgästen unter anderem auch die Zahlungen im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt betroffen.


Unter Hinweis auf die bereits eingangs getroffenen Ausführungen, vermeint das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dass die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleisteten Fahrpreisersätze für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten den Tariferlösen der Verkehrsunternehmen zugerechnet werden müssten und daher von den Verkehrsunternehmen im Rahmen ihrer Fahrgeldeinnahmen bekannt gegeben werden sollten.

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wird die Erfassung der maßgeblichen Daten durch **eine** zwingend unabhängige und wettbewerbsneutrale Stelle angeregt, die organisatorisch außerhalb der **regionalen** Gebietskörperschaften angesiedelt sein sollte. Durch die beabsichtigte Datenerfassung dürfen jedoch keine zusätzlichen Kosten für den FLAF entstehen.

3. Schlussbemerkung

Diese Stellungnahme wird u.e. elektronisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 20.12.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	TYfDApposyqwarc73x+liwJBI4j6+wquLO+2sgY5LmKII6jtLV8xg0Z6Xixv2oc8 hVvMT2fg6nsrUXGJqE+fltn6ouONltD4RGT59U9YgDWC6INnEwRp8mur62XKdd+d 2xsIEKxFXNIB7afe1fx1aoTqKBioMdwLLT6VRcES0=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2010-12-22T13:24:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwjf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	